



S A T Z U N G
=====

über die 2. Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet
"VORDER-FALKAU"

Aufgrund der §§ 1, 2, 2a, 8, 9, 10 und 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) geändert durch Gesetz vom 3.12.1976 (BGBl. I S. 3281) und des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6.7.79 (BGBl. I S. 949), §§ 1 bis 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763), §§ 1 bis 3 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (PlzVO) vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21), §§ 3 Abs. 1, 7, 9, 16 und 111 Abs. 1, 2 und 6 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 20.6.1972 (Ges.Bl. S. 351) geändert durch Gesetz vom 12.2.1980 (Ges.Bl. S. 4), § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) vom 22.12.1975 (Ges.Bl. 1976 S. 1) hat der Gemeinderat am 26. Mai 1981 die 2. Änderung des Bebauungsplans für das Gebiet "Vorder-Falkau" beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der 2. Änderung des Bebauungsplans ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplans "Vorder-Falkau", gefertigt am 1.3.1977, genehmigt am 10.6.1977.

§ 2

Inhalt der Änderung

(1) Der zeichnerische Teil des Bebauungsplans nach § 1 wird hinsichtlich der Lgb.Nr. 15 ersetzt durch das dieser Satzung beigefügte Deckblatt vom 2.12.1980 nach Maßgabe der Zusatzbegründung vom 2.12.1980.

(2) Die Bebauungsvorschriften vom 1.3.1977 erhalten in den §§ 8, 9 und 10 folgende neue Fassung:

§ 8 Überbaubare Grundstücksflächen

- 1) Unverändert
- 2) Unverändert
- 3) Die für das Grundstück Lgb.Nr. 15 festgesetzte überbaubare Grundfläche von

max. 18,00 m x 12,50 m kann für untergeordnete Bauteile (Dachüberstand und Balkon) auf insgesamt 19,50 m x 15,00 m erweitert werden.

§ 9 Gestaltung der Gebäude

1) Unverändert

2) Höhe der Gebäude:

Bei eingeschossiger Bauweise	max. 4,00 m
bei zweigeschossiger Bauweise	max. 6,00 m

Für das Grundstück Lgb.Nr. 15 gilt:

Bergseits	max. 5,50 m
talseits	max. 7,50 m

Die Höhen werden bemessen von natürlichem Gelände bis zum Schnittpunkt Außenmauerwerk - Unterkante Dachhaut.

3) - 5) unverändert.

§ 10 Gestaltung der Dächer

1) Die Dachneigung beträgt 28 ° - 35°
für das Grundstück Lgb.Nr. gilt:
Die Dachneigung beträgt 25° - 35°

2) - 5) unverändert.

§ 3

Bestandteile des geänderten Bebauungsplans

Der geänderte Bebauungsplan besteht nunmehr aus:

1. Dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans vom 1.3.1977,
2. den Bebauungsvorschriften vom 1.3.1977, genehmigt am 10.6.1977,
3. dem 1. Änderungsplan vom 1.10.1979, genehmigt am 23. Juli 1980,
4. dem 2. Änderungsplan (Deckblatt) vom 2.12.1980,
5. den in den §§ 8, 9 und 10 geänderten Bebauungsvorschriften.

Begründung und Zusatzbegründungen zu den Änderungen sind dem Bebauungsplan beigelegt, ohne dessen Bestandteil zu sein.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S.d. § 112 LBO handelt, wer den aufgrund § 111 LBO

ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten

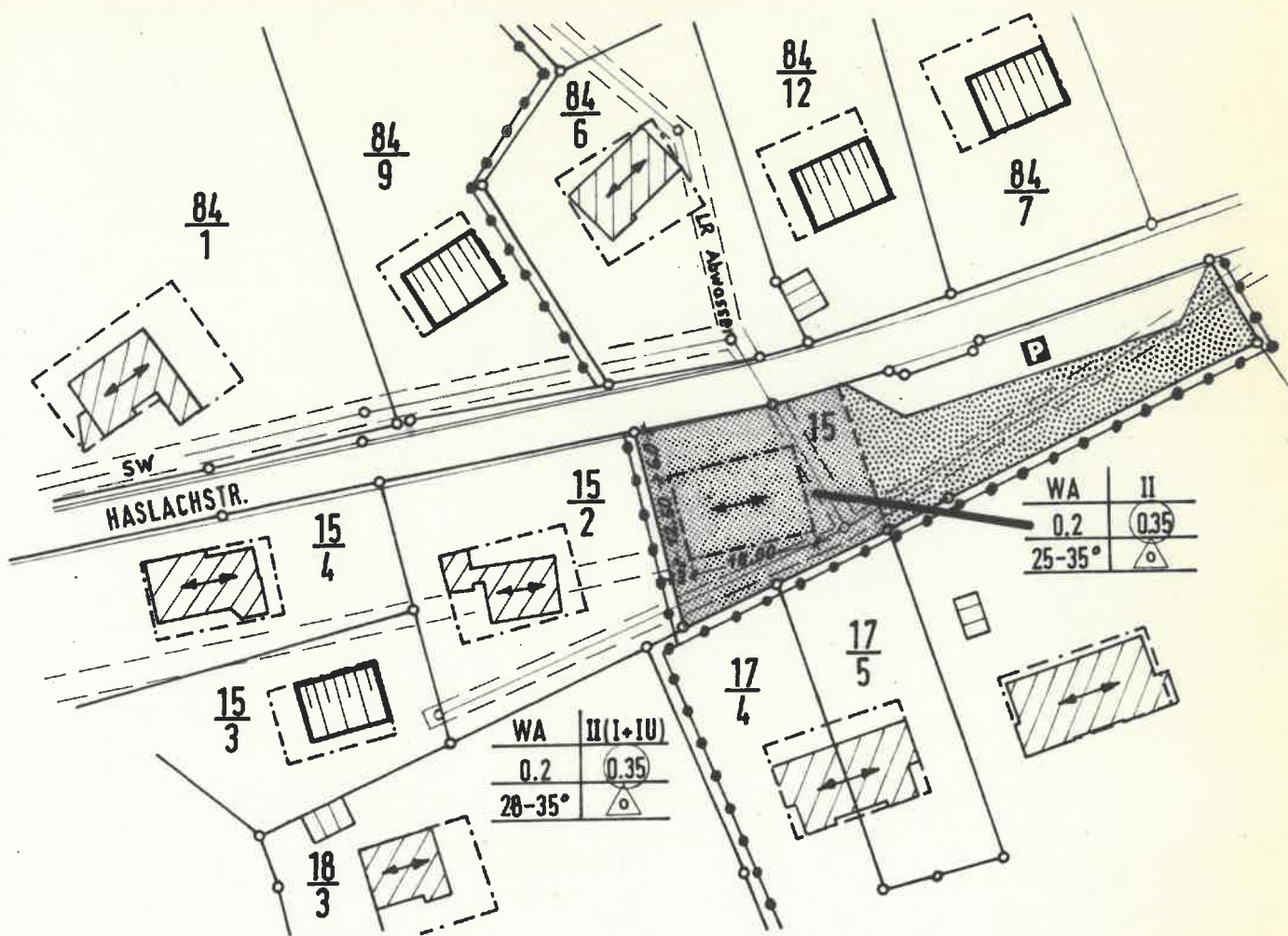
Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Feldberg (Schw.), den 26. Mai 1981

Der Gemeinderat:




(Bürgermeister)



GEMEINDE FELDBERG
 BEB.-PLAN "VORDER-FALKAU"

DECKBLATT ZUR LGB.NR. 15

02.12.1980



M 1:1000

Thoma Körber

BÜRO FÜR ARCHITEKTUR UND STADTEBAU
 TH. KÖRBER A. BARTON M. MAUL
 DIPL.-INGENIEURE FREIE ARCHITEKTEN
 7800 FREIBURG SCHWABENTORRING 12
 TELEFON (0761) 35440

02.12.1980 / KÜ

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS DER GEMEINDE FELDBERG
"VORDER-FALKAU"

1.0 GEGENSTAND DER ÄNDERUNG SIND FOLGENDE, DIE LGB.NR. 15
BETREFFENDE FESTSETZUNGEN:

1.1 OBERBAUBARE FLÄCHE:

DIE IM WESTLICHEN TEIL DER LGB.NR. 15 FESTGESETZTE OBER-
BAUBARE FLÄCHE VON 16.00 M x 12.00 M WIRD VERGRÖSSERT AUF
18.00 M x 12.50 M, DIE FÜR UNTERGEORDNETE BAUTEILE (DACH-
OBERSTAND UND BALKON) AUF INSGESAMT 19,50 M x 15.00 M ER-
WEITERT WERDEN KANN.

1.2 HÖHE DES GEBÄUDES (TRAUFGHÖHE):

DIE ZULÄSSIGE HÖHE DES GEBÄUDES BETRÄGT:
BERGSEITS MAX. 5,50 M
TALSEITS MAX. 7,50 M

1.3 GESCHOSSZAHL:

DIE GESCHOSSZAHL BETRÄGT 2 VOLLGESCHOSSE

1.4 DACHNEIGUNG:

DIE DACHNEIGUNG BETRÄGT 25° - 35° .

2.0 BEGRÜNDUNG DER ÄNDERUNG

DURCH DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS WIRD DIE PLANUNGS-
RECHTLICHE VORAUSSETZUNG FÜR DIE ERRICHTUNG EINES SCHU-
LUNGSGEBÄUDES FÜR DIE "FELDBERG-KLINIK" AUF DEM GRUND-
STÜCK LGB.NR. 15 GESCHAFFEN.

MIT DIESER SCHULE ALS TEIL DER "FELDBERG-KLINIK" WIRD
DAS INFRASTRUKTURELLE ANGEBOT DER GEMEINDE FELDBERG
VERBESSERT.

AUFGESTELLT: FREIBURG, 02.12.1980 / KÜ

02.12.1980 / KÜ

ÄNDERUNG DER BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN VOM 01.03.1977 DES
BEBAUUNGSPLANS DER GEMEINDE FELDBERG "VORDER-FALKAU"

§ 1 - § 7 UNVERÄNDERT

§ 8 OBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

- 1) UNVERÄNDERT
- 2) UNVERÄNDERT
- 3) DIE FÜR DAS GRUNDSTÜCK LGB.NR. 15 FESTGESETZTE OBER-
BAUBARE GRUNDFLÄCHE VON MAX. 18.00 M x 12.50 M KANN
FÜR UNTERGEORDNETE BAUTEILE (DACHOBERSTAND UND BALKON)
AUF INSGESAMT 19.50 M x 15.00 M ERWEITERT WERDEN.

§ 9 GESTALTUNG DER GEBÄUDE

- 1) UNVERÄNDERT
- 2) HÖHE DER GEBÄUDE:
BEI EINGESCHOSSIGER BAUWEISE MAX. 4.00 M
BEI ZWEIFESCHOSSIGER BAUWEISE MAX. 6.00 M

FÜR DAS GRUNDSTÜCK LGB.NR. 15 GILT:
BERGSEITS MAX. 5.50 M
TALSEITS MAX. 7.50 M

DIE HÖHEN WERDEN BEMESSEN VON NATÜRLICHEM GELÄNDE BIS
ZUM SCHNITTPUNKT AUSSENMAUERWERK - UNTERKANTE DACHHAUT.
- 3) - 5) UNVERÄNDERT

§ 10 GESTALTUNG DER DÄCHER

- 1) DIE DACHNEIGUNG BETRÄGT 28° - 35°
FÜR DAS GRUNDSTÜCK LGB.NR. 15 GILT:
DIE DACHNEIGUNG BETRÄGT 25° - 35°
- 2) - 5) UNVERÄNDERT

§ 11 - § 16 UNVERÄNDERT

AUFGESTELLT: FREIBURG, 02.12.1980 / KÜ